

Anlage BB 11 (VVB)

Vertriebsvereinbarung

für das europaweite

Verhandlungsverfahren

zur

Vergabe der SPNV-Vertriebsdienstleistungen

im Zweckverband Nahverkehr-Lippe (NWL)



Vertriebsvereinbarung

zwischen

dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL),

Friedrich-Ebert-Straße 19, 59425 Unna

(im Folgenden "NWL" genannt)

und

dem **[kVDL]**

(im Folgenden "kVDL" genannt)

**über die Erbringung von Vertriebsdienstleistungen für
Eisenbahnverkehrsunternehmen des
Schienenpersonennahverkehrs im Verbandsgebiet des NWL**

Präambel

Dieser Vertrag dient der Förderung eines nutzerfreundlichen und harmonisierten Vertriebs von Fahrscheinen für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Verbandsgebiet des NWL.

Der NWL ist zuständiger Aufgabenträger für den SPNV, der durch Verkehrsverträge Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) mit der Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen im SPNV beauftragt hat und weiterhin beauftragen wird.

Gegenstand der Verkehrsverträge ist neben den Fahrbetriebsleistungen auch das Erbringen der Leistungen im Bereich des Vertriebs, die das EVU für den NWL zu erbringen hat. Um eine Zersplitterung der Vertriebslandschaft zu vermeiden und einen zukunftsfähigen Vertrieb sicherzustellen, sollen die Vertriebsleistungen im Verbandsgebiet des NWL in der Zukunft gebündelt und von einem zentralen Dienstleister für die EVU, die Verkehrsverträge mit dem NWL haben, erbracht werden.

Der kVDL übernimmt für den klassischen Vertrieb an personenbedienten Verkaufsstellen und Fahrkartenautomaten als zentraler Dienstleister den Ticketvertrieb für die im NWL-Gebiet tätigen EVU, die auf der Grundlage von Verkehrsverträgen mit dem NWL im Vergaberaum Betriebsleistungen im SPNV erbringen.

Dazu verpflichtet sich der kVDL, mit den ihm vom NWL benannten EVU zusammenzuarbeiten und die Vertriebsleistungen für die EVU in deren Namen und auf deren Rechnung zu den im Vertriebsdienstleistungsvertrag und seinen Anlagen im Einzelnen definierten Bedingungen zu übernehmen. Der NWL wird die EVU in den Verkehrsverträgen verpflichten, die Vertriebsleistungen beim kVDL zu den im Vertriebsdienstleistungsvertrag und seinen Anlagen im Einzelnen definierten Bedingungen zu beauftragen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

§1 Gegenstand und Ziele dieser Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Festlegung von Rahmenbedingungen für die im Verbandsgebiet des NWL zu erbringenden Vertriebsdienstleistungen durch den kVDL im Auftrag der EVU. Das NWL-Verbandsgebiet ergibt sich aus dem in **Anlage VVB 1** hell gekennzeichneten Gebiet.
- (2) Ziel dieser Vereinbarung ist die Gewährleistung qualitätsvoller, einheitlicher, nutzerfreundlicher und wirtschaftlicher Vertriebsdienstleistungen im Verbandsgebiet des NWL, die auch für mobilitätseingeschränkte Kunden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben barrierefrei nutzbar sind.
- (3) Dieser Vertrag regelt insbesondere die Rahmenbedingungen für Art, Umfang und Qualität der vom kVDL für das EVU zu erbringenden Vertriebsdienstleistungen und

notwendige Rahmenbedingungen zur Sicherung der Einheitlichkeit und Fortentwicklung des Vertriebs und Fragen der Zusammenarbeit. Die konkrete Ausgestaltung der Rechte und Pflichten für das Erbringen der Vertriebsdienstleistungen zwischen dem kVDL und den einzelnen EVU werden in den für jedes Netz abzuschließenden Vertriebsdienstleistungsverträgen geregelt, die gemäß **Anlage VVB 2** vom kVDL mit den im Verbandsgebiet tätigen und vom NWL dem kVDL gemäß **Anlage VVB 5** benannten EVU abzuschließen sind.

- (4) Die Rechte und Pflichten zwischen dem kVDL und dem NWL bestimmen sich im Einzelnen nach den Regelungen dieses Vertrages. Nachrangig zu diesem gelten in folgender Rang- und Reihenfolge:
 - a) die Anlagen dieses Vertrages
 - b) die Vergabeunterlagen einschließlich aller Anlagen in der Form zum Ende der Angebotsfrist sowie die Aufforderung zur Angebotsabgabe und die nach diesem Termin vom NWL veröffentlichten Bieterinformationen,
 - c) das Angebot des kVDL vom **tt.mm.jjjj** auf die Aufforderung zur Angebotsabgabe.
- (5) Der kVDL ist weiter zur Zusammenarbeit mit dem bisherigen Vertriebsdienstleister sowie etwaig nachfolgenden Vertriebsdienstleistern des NWL in gegenseitiger Loyalität, Unterstützung und Rücksichtnahme verpflichtet und schließt dazu die im Anlagenkonvolut BB 3 beigefügten Migrationsvereinbarungen ab. Er ist zudem bereit, vom NWL fortgeschriebene Migrationsvereinbarungen mit einem nachfolgenden Dienstleister abzuschließen. Die Rechte und Pflichten des kVDL werden zudem durch die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die des Daten- und Verbraucherschutzes, bestimmt.
- (6) Eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger ist nur nach einer vorherigen schriftlichen Zustimmung der verbleibenden Partei zulässig.
- (7) Allgemeine Geschäftsbedingungen des kVDL finden keine Anwendung. Dies gilt für alle der in **Abs. 6** genannten Vereinbarungen und Verträge. Da die Bestimmungen dieser Vereinbarung und insbesondere auch der Anlagen im Verhandlungsverfahren im Einzelnen ausgehandelt wurden, stellen die Bestimmungen dieser Vereinbarung und seiner Anlagen keine AGB dar.

- (9) Der kVDL hat die Vorgaben dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen vor Abgabe seines letztverbindlichen Angebotes dahingehend geprüft, dass sie der Umsetzung des Vertragsgegenstandes und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, keine Fehler, Widersprüche, Unvollständigkeiten oder Unzulänglichkeiten aufweisen und etwaige Risiken vollumfänglich in seiner Kalkulation berücksichtigt. Die Geltendmachung zusätzlicher Kosten und Aufwendungen ist daher ausgeschlossen, soweit in dieser Vereinbarung und seinen Anlagen nicht Abweichendes geregelt ist.

§2 Pflichten des kVDL

- (1) Der kVDL verpflichtet sich auf schriftliche Anweisung des NWL zum Abschluss des als **Anlage VVB 2** beigefügten Vertriebsdienstleistungsvertrages mit jedem EVU, das vom NWL mit Verkehrsleistungen beauftragt und ihm vom NWL schriftlich benannt worden ist und zur Teilnahme an den in dieser Vereinbarung aufgeführten Arbeitskreisen und Projektgruppen gemäß **§§13, 14**. Die Verkehrsverträge über die SPNV-Netze, für die der kVDL für das EVU die Vertriebsdienstleistungen erbringen soll, sind in **Anlage VVB 5** aufgeführt.
- (2) Der kVDL wird seine Leistungen, zu denen er sich gegenüber den vom NWL beauftragten EVU verpflichtet, so vorbereiten, dass den EVU zum Zeitpunkt der jeweiligen SPNV-Betriebsaufnahme nach **Anlage VVB 5** ein nach einheitlichen Grundsätzen und den Anforderungen des jeweiligen Vertriebsdienstleistungsvertrages errichtetes und vom kVDL zu betreibendes Vertriebssystem betriebsbereit zum jeweiligen Vertriebsbeginn zur Verfügung steht und die EVU dieses diskriminierungsfrei und wettbewerbsneutral nutzen können.
- (3) Der kVDL muss jederzeit in der Lage sein, die in dem Vertriebsdienstleistungsvertrag detailliert aufgeführten und durch das bezuschlagte Angebot des kVDL konkretisierten Leistungen für die ihm vom NWL nach Absatz 1 benannten EVU zu erbringen.
- (4) Die Laufzeit der einzelnen Vertriebsdienstleistungsverträge wird der NWL für jeden Einzelfall vorgeben. Sie ist so bemessen, dass der jeweilige Vertriebsdienstleistungsvertrag spätestens mit dem Ende der Laufzeit dieser Vereinbarung endet, es sei denn, der Verkehrsvertrag zwischen dem EVU und dem NWL endet früher. In diesem Fall richtet sich die jeweilige Vertragslaufzeit des Vertriebsdienstleistungsvertrages nach der Vertragslaufzeit des Verkehrsvertrages.

- (5) Eine Kündigung eines Vertriebsdienstleistungsvertrages durch den kVDL ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des NWL zulässig.
- (6) Der kVDL wird den Vertriebsdienstleistungsvertrag mit dem EVU auf schriftliche Anweisung des NWL unverzüglich kündigen. Sollte kein außerordentlicher Kündigungsgrund gem. § 15 Abs. 4 des Vertriebsdienstleistungsvertrages (**Anlage VVB 2**) vorliegen, gleicht der NWL dem kVDL etwaige wirtschaftliche Nachteile, die diesem aufgrund einer ungerechtfertigten Kündigung auf Anweisung des NWL entstehen, gegen prüffähigen Nachweis aus.
- (7) Der kVDL verpflichtet sich, beim Abschluss von Dauerschuldverhältnissen insbesondere Miet-, Pacht-, Leasing- und Lizenzverträge oder bei sonstigen Drittunternehmerverträgen, insbesondere Verträge mit Lieferanten, die für die Beschaffung der Vertriebsanlagen und Einrichtungen, wie beispielsweise Fahrausweisautomaten (FAA), personenbediente Verkaufsstellen, sämtliche Hard- und Software einschließlich Hintergrund- und Buchungssystem, Nutzungsrechte und Lizenzen, mit dem jeweiligen Vertragspartner zu vereinbaren, dass nach Wahl des NWL ein EVU oder der NWL bei Beendigung dieser Vereinbarung in den jeweiligen Vertrag zu gleichen Bedingungen eintreten kann.
- (8) Auf schriftliche Anweisung des NWL wird der kVDL mit den nach Maßgaben von § 10 VDV vereinnahmten Fahrgeldeinnahmen wie folgt verfahren: Der kVDL zahlt die nach Maßgaben von § 10 VDV vereinnahmten Fahrgeldeinnahmen (auch solche seiner Erfüllungsgehilfen, z. B. Agenturen) unverzüglich auf ein als Tagesgeldkonto auf Guthabenbasis geführtes Konto ein. Einen eigenen Anspruch auf die Fahrgeldeinnahmen hat der kVDL nicht. Verfügungsbefugt für das Konto sind der kVDL und der NWL nur gemeinsam (Und-Konto). Kontoinhaber ist der kVDL. Das Guthaben des Kontos verpfändet der kVDL mit der Einrichtung sicherungshalber an den NWL. Eine entsprechende Verpfändungserklärung wird der kVDL mit Einrichtung des Kontos abgeben. Die Ausübung der gemeinsamen Verfügungsbefugnis wird so erfolgen, dass der kVDL seine Zahlungspflichten unter dem Vertriebsdienstleistungsvertrag erfüllen kann. Über die Modalitäten werden sich NWL und kVDL abstimmen. Das Ergebnis ihrer Abstimmung wird als Anlage zu dieser Vereinbarung genommen. Der NWL hat jederzeit das Recht, Auszahlung an sich selbst zu verlangen. Dazu erteilt der kVDL bereits jetzt seine Zustimmung.
- (9) Der kVDL wird die nach den unter §10 VDV vorgesehenen Zahlungen an das/die EVU auf schriftliche Weisung des NWL ab dem vom NWL bestimmten Zeitpunkt einstellen und die Zahlungen ab diesem Zeitpunkt an den NWL leisten.

- (10) Der kVDL darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des NWL eine Aufrechnung gem. §10 (6) VDV erklären und/oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.
- (11) Der kVDL hat keinen Anspruch auf Ausgleich von Personal- und/oder Sachaufwand gegen den NWL, der ihm aus der Teilnahme und Mitarbeit in Arbeitskreisen und Projektgruppen entsteht. Auch im Übrigen findet eine Kostenerstattung oder Vergütung des kVDL durch den NWL nur dort statt, wo dies in diesem Vertrag ausdrücklich geregelt wird.
- (12) Mit Ablauf der jeweiligen Vertriebsdienstleistungsverträge wird der kVDL den Zugang zu den Vertriebsdaten des jeweiligen SPNV-Netzes für das betreffende EVU beenden.
- (13) Der kVDL wendet bei der Aufstellung der Vertriebsinfrastruktur je Vertriebsstandort das „Handbuch zur Errichtung von Fahrkartenautomaten und Entwertern auf Infrastrukturanlagen der Personenbahnhöfe und Haltepunkte“ (**Anlage VVB 3b**) in der jeweils gültigen Fassung an.

§3 Pflichten des NWL

- (1) Der NWL wird bei der Vergabe der Verkehrsverträge gemäß **Anlage VVB 5** das jeweilige EVU verpflichtet, mit dem kVDL den Vertriebsdienstleistungsvertrag nach dem als **Anlage VVB 2** beigefügten Muster zu schließen. Dazu macht der NWL den Vertrag mit allen Anlagen und ihm von kVDL für notwendig erachteten Informationen zum Bestandteil der Vergabeunterlagen im Verfahren zur Auswahl des EVU. Der Vertriebsdienstleistungsvertrag enthält Regelungen zur Erbringung von Vertriebsdienstleistungen in einem Teilbereich des Verbandsgebiets des NWL (SPNV-Netz). Sollte der kVDL Änderungen am Vertriebsdienstleistungsvertrag für erforderlich halten oder sonstige Informationen besitzen, die für die Vorgaben des NWL in den Vergabeunterlagen im Verfahren zur Auswahl des EVU wichtig sind, wird der kVDL diese dem NWL unverzüglich mitteilen. Auf Wunsch des NWL wird der kVDL die Vergabeunterlagen im Verfahren zur Auswahl des EVU prüfen und den NWL auf Anpassungsbedarf hinweisen.
- (2) Bei jeder Beendigung eines nach Abschluss dieser Vereinbarung vergebenen Verkehrsvertrages der **Anlage VVB 5**, egal aus welchem Grund, die gleichzeitig die Beendigung des Vertriebsdienstleistungsvertrages zwischen dem kVDL sowie dem EVU zur Folge hat, wird der NWL unverzüglich ein neues EVU auswählen und es mit einem neuen Verkehrsvertrag verpflichten, mit dem kVDL einen Vertriebsdienstleistungsvertrag mit gleichem Leistungsumfang abzuschließen. Sollte

dies nicht möglich oder durch den NWL gewollt sein, hat der NWL die Pflicht und das Recht, die Vertriebsleistungen auf der Grundlage des Vertriebsdienstleistungsvertrages mit gleichem Leistungsumfang beim kVDL zu beauftragen. Das gleiche gilt für den Fall, dass zum jeweiligen Vertriebsbeginn der entsprechende Vertriebsdienstleistungsvertrag seitens des EVU nicht oder nicht rechtzeitig abgeschlossen wird. In den vorgenannten Fällen hat der NWL jederzeit das Recht, den Vertriebsdienstleistungsvertrag zu kündigen oder auf ein EVU zu übertragen. Im Fall der Kündigung wird der NWL ein EVU zum Vertragsschluss mit dem kVDL mit gleichem Leistungsumfang verpflichten.

- (3) Der NWL wird in seinen Verkehrsverträgen mit den EVU sicherstellen, dass diese rechtsverbindliche Erklärungen gegenüber dem kVDL nur nach vorheriger Zustimmung bzw. Weisung des NWL abgeben werden.

§4 Einbindung des NWL in die Ausgestaltung des Vertriebs

- (1) Der NWL hat bei der Ausgestaltung der Vertriebsleistungen nach den Vorgaben der Leistungsbeschreibung folgende Mitwirkungs- und Entscheidungsrechte zur Gewährleistung einheitlicher vertrieblicher Rahmenbedingungen:
- Ziffer 2.1 LB: Spätestens vier Monate vor dem ersten Vertriebsbeginn hat der kVDL die Zustimmung durch den NWL für den Umfang des zu verkaufenden WestfalenTarifs und weiterer Tarife gemäß Ziffer 2 LB je Vertriebsweg und -standort (bspw. lokales Tariffenster) einzuholen. Die Zustimmung muss schriftlich erteilt werden.
 - Im Verbandsgebiet des NWL wird der SPNV-Vertrieb unter den einheitlichen Dachmarken des NWL und des WestfalenTarifs präsentiert. Der kVDL hat die hierzu existierenden CI/CD-Vorgaben (**Anlagen VVB 4a und VVB 4b**) in der Gestaltung seiner Vertriebsinfrastruktur, Nutzeroberflächen, Printmedien, Dienstkleidung des Personals etc. umzusetzen. Die konkrete Gestaltung obliegt dem kVDL und ist dem NWL rechtzeitig vor Betriebsaufnahme, spätestens jedoch vier Monate vor dem ersten Vertriebsbeginn zur Zustimmung vorzulegen. Die Zustimmung muss schriftlich erteilt werden.
 - Ziffern 3.1.3 a), 3.1.4 a), 3.1.5 b) LB: Spätestens vier Monate vor dem jeweiligen Vertriebsbeginn konkretisiert der kVDL die Kundenöffnungszeiten und die Lage der personenbedienten Verkaufsstellen (Kategorie I, IIa und IIb) sowie der PIA (Kategorie III) im Detail und legt sie dem NWL zur Zustimmung vor. Die Zustimmung erfolgt schriftlich und darf vom NWL nur aus wichtigem Grund (bspw. Lage von

Öffnungszeiten außerhalb der Kernöffnungszeiten, Verkaufsstelle in 2B-Lage, kein direkter Straßenzugang) verweigert werden.

- Ziffer 3.1.4 LB: Die Kundencenter (Kategorie I) liegen direkt im Bahnhofsgebäude. Ist nachweislich kein Standort im Bahnhofsgebäude sofort oder in absehbarer Zeit verfügbar, hat der kVDL dem NWL einen Alternativstandort in unmittelbarer Nähe zum Bahnhofsgebäude (bis 0,3 km vom Haupteingang des Empfangsgebäudes) in einer attraktiven, sofort sichtbaren Lage mit direktem Straßenzugang (vgl. Ziffer 3.1.2 LB) spätestens vier Monate vor dem jeweiligen Vertriebsbeginn zur Zustimmung vorzuschlagen. Die Zustimmung muss schriftlich erteilt werden.
- Die Verkaufsstellen (Kategorie IIa) sind nach Vorgaben zum CI/CD für den NWL und den WestfalenTarif (**Anlagen VVB 4a und VVB 4b**) zu gestalten. Dies umfasst sowohl die Inneneinrichtung, als auch das einheitliche und unverwechselbare Erscheinungsbild des Personals der Kundencenter, z. B. Dienstkleidung in Anlehnung an das o. g. CI/CD. Die konkrete Gestaltung obliegt dem kVDL und ist dem NWL rechtzeitig vor Betriebsaufnahme, spätestens jedoch vier Monate vor dem ersten Vertriebsbeginn zur Zustimmung vorzulegen. Die Zustimmung muss schriftlich erteilt werden.
- Ziffer 3.1.4 LB: Die Agenturen (Kategorie IIb) sind vorzugsweise im Bahnhofsgebäude, zumindest aber in dessen unmittelbarer Nähe (bis 0,4 km vom Haupteingang des Empfangsgebäudes) in einer attraktiven, sofort sichtbaren Lage mit direktem Straßenzugang (vgl. Ziffer 3.1.2 LB) einzurichten. Spätestens vier Monate vor dem jeweiligen Vertriebsbeginn wird der kVDL dem NWL die Standorte zur Zustimmung vorschlagen. Die Zustimmung muss schriftlich erteilt werden.
- Ziffer 3.1.4 c) LB: Sofern zusätzlich verkehrsfremde Leistungen in den Verkaufsstellen (Kategorie IIa) angeboten werden, ist bei der äußeren Gestaltung sicherzustellen, dass die eindeutige Erkennbarkeit als SPNV-Verkaufspunkt gewährleistet ist. Die Gestaltung unter Einbezug der CI/CD-Vorgaben des NWL (**Anlagen VVB 4a und VVB 4b**) ist mit dem NWL abzustimmen.
- Ziffer 3.2.2 und 3.2.3 LB: Der kVDL hat die hierzu existierenden CI/CD-Vorgaben in der Gestaltung (**Anlage VVB 4c**) und Grundprogrammierung der Bedienelemente der Fahrausweisautomaten gemäß der Ziffer 3.2.3 LB einzuhalten. Die konkrete Gestaltung obliegt dem kVDL und ist dem NWL rechtzeitig vor Betriebsaufnahme, spätestens jedoch vier Monate vor dem ersten Vertriebsbeginn zur Zustimmung vorzulegen. Die Zustimmung muss schriftlich erteilt werden.

(2) Ziffer 3.3.2 b) LB: Der kVDL hat die hierzu existierenden CI/CD-Vorgaben in der

Gestaltung der FAE (s. **Anlage VVB 4c**) einzuhalten. Die konkrete Gestaltung obliegt dem kVDL und ist dem NWL rechtzeitig vor Betriebsaufnahme, spätestens 4 Monate vor dem ersten Vertriebsbeginn zur Zustimmung vorzulegen. Die Zustimmung muss schriftlich erteilt werden.

- (3) Ziffer 3.1.3 m) LB: Der kVDL ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den NWL berechtigt, Shop-in-Shop-Lösungen anzubieten, wenn trotz nachweisbar intensiver Bemühungen kein eigenes Ladenlokal im Bahnhofsgebäude verfügbar ist. Die Kooperation bezieht sich auf den Fernverkehrs-Vertrieb (für Verkaufsstellen aller Kategorien), Reisebürotätigkeiten (nur Kategorie IIa und IIb) und hochwertigen Einzelhandel (nur Kategorie IIb). Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn die Einhaltung der im Vertriebsdienstleistungsvertrag und seiner Leistungsbeschreibung festgelegten Qualitätsanforderungen dadurch nicht gefährdet ist. Eine Gefährdung in diesem Sinne liegt insbesondere vor, wenn die Erbringung weiterer Dienstleistungen für Dritte die Qualität des Nahverkehrsvertriebs dauerhaft beeinträchtigt würde, also nicht nur in besonderen Ausnahmesituationen (kurzzeitiger krankheitsbedingter Personalausfall, technische Probleme, besondere Witterungsbedingungen u. ä.). Die Zustimmung wird zudem versagt, wenn es sich um Dienstleistungen handelt, die die Akzeptanz der Nahverkehrskunden, die Fahrscheine erwerben wollen, beeinträchtigen oder wenn diese Dienstleistungen geeignet sind, das Ansehen des NWL und/oder des SPNV zu verschlechtern.
- (4) Der kVDL ist nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des NWL berechtigt, weitere Vertriebskooperationen mit Dritten einzugehen, um den Kunden Mehrwertdienste anzubieten. Unter Mehrwertdiensten werden Dienstleistungen oder Produkte verstanden, die für Kunden in ihrem vorrangigen Anliegen - der Nutzung des SPNV - eine sinnvolle Ergänzung darstellen. Die Vertriebskooperationen müssen einen erkennbaren Mehrwert für Reisende darstellen.
- (5) Vertriebskooperationen nach **Abs. 3** dürfen immer nur eine untergeordnete Nebentätigkeit des kVDL darstellen; seine Kernaufgaben sind die Information und Beratung des Kunden, der digitalen Services (App und Web) und der Vertrieb des Fahrkartensortiments.
- (6) Mehrwertdienste dürfen nur über personenbediente Verkaufsstellen der Kategorien I, IIa und IIb sowie FAA vertrieben werden, bei personenbedienten Verkaufsstellen der Kategorie III nur über die FM-Funktion und nicht über den Videoagenten. Mehrwertdienste müssen nicht zwingend an allen Verkaufsstellen des kVDL angeboten werden (z. B. wenn die Angebote regionalen Bezug haben). Ein stark ausdifferenzierter

Angebotsumfang an verschiedenen Standorten ist allerdings im Sinne der Nachvollziehbarkeit durch die Kunden zwingend zu vermeiden.

- (7) Geht der kVDL Vertriebskooperationen ein, wird er im Verhältnis zu seinem Kooperationspartner zu dessen Agenten.
- (8) Der kVDL legt dem NWL spätestens vier Monate vor Vertriebsbeginn eine Übersicht seiner geplanten Vertriebskooperationen oder der Änderung bestehender Vertriebskooperationen einschließlich der Vertragsentwürfe zur Zustimmung vor. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die vorstehenden Voraussetzungen zur Zulässigkeit von Vertriebskooperationen nach Ansicht des NWL zweifelsfrei vorliegen.
- (9) Der kVDL legt dem NWL jährlich zum 15.03. des Folgejahres eine aktuelle Übersicht seiner laufenden Kooperationsverträge sowie avisierten Vertragsschlüsse zur Zustimmung vor. Die Zustimmung wird nach Maßgabe des **Abs. 8 Satz 2** erteilt.

§5 Vertriebsbeginn

- (1) Der jeweilige voraussichtliche Leistungsbeginn der abzuschließenden Vertriebsdienstleistungsverträge für die einzelnen Teilnetze ergibt sich aus **Anlage VVB 3a** zu diesem Vertrag. Der jeweilige Vertriebsbeginn wird von der Projektgruppe nach §13 vorbereitet.
- (2) Der NWL ist berechtigt, Änderungen des jeweils voraussichtlichen Vertragsbeginns, wie er sich aus **Abs. 1** ergibt, vorzugeben. Dies teilt der NWL dem kVDL unverzüglich schriftlich mit.
- (3) Für die nicht in den **Anlagen VVB 3a** aufgeführten Vertriebsdienstleistungen besteht aufgrund der aktuellen Verkehrsverträge keine Verpflichtung der EVU zur Übertragung dieser Vertriebsdienstleistungen auf den kVDL. Dem kVDL ist bekannt, dass die nicht in **Anlage VVB 3a** aufgeführten Vertriebsdienstleistungen von den EVU entweder selbst wahrgenommen oder durch einen von solchen EVU beauftragten Dritten erbracht werden. Der NWL hat gegenüber diesen EVU und gegenüber dem von diesen beauftragten Vertriebsdienstleister kein Recht, die Beendigung des Altvertriebsdienstleistungsvertrages sowie den anschließenden Abschluss des Vertriebsdienstleistungsvertrages mit dem kVDL zu verlangen. Sie sind daher nicht Teil dieses Vertrages.
- (4) Der NWL hat gegenüber etwaigen anderen Vertriebsdienstleistern keinen Anspruch auf Übertragung der von diesen Vertriebsdienstleistern genutzten Vertriebsinfrastruktur

(Standorte von Verkaufsstellen, FAA, FAE etc.). Ist die (teilweise) Übernahme der alten Vertriebsinfrastruktur vom kVDL beabsichtigt, wird ihn der NWL bei etwaigen Übernahmeverhandlungen unterstützen.

§6 kVDL ist selbst EVU

Sollte der kVDL selbst als EVU vom NWL mit Verkehrsleistungen in einem Teilnetz beauftragt sein oder während der Dauer dieses Vertrages werden, verpflichten sich die Parteien - soweit vergaberechtlich zulässig - beim Abschluss bzw. der Durchführung des Verkehrsvertrages hinsichtlich der Vertriebsdienstleistungen Regelungen zu vereinbaren, die den Regelungen im Vertriebsdienstleistungsvertrag sinngemäß entsprechen. Sollten Regelungen im Verkehrsvertrag vergaberechtlich unzulässig sein, werden die Parteien neben dem Verkehrsvertrag einen Vertriebsdienstleistungsvertrag nach den Vorgaben der **Anlage VVB 2** unter Berücksichtigung der in dieser Vereinbarung festgelegten Rechte und Pflichten abschließen.

§7 Nachunternehmer

- (1) Der kVDL darf für seine Tätigkeit Nachunternehmer im Rahmen der Regelungen der Vertriebsdienstleistungsverträge einsetzen. Er ist nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Nachunternehmer zu übertragen, insbesondere einen Nachunternehmer dazu zu berechtigen, die Vertriebsdienstleistungsverträge mit den EVU im eigenen Namen abzuschließen.
- (2) Bei dem Abschluss von Nachunternehmerverträgen gilt §2 Abs. 7 entsprechend.

§8 Diskriminierungsfreiheit

Der kVDL verpflichtet sich, dass alle EVU, mit denen er Vertriebsdienstleistungsverträge schließt, diskriminierungsfreie Informationen sowie einen diskriminierungsfreien Zugang zum von ihm verantworteten Vertriebs-(hintergrund-)system erhalten. Dem kVDL ist es untersagt, bei der Leistungserbringung und/oder dem Übermitteln von Informationen ein EVU gegenüber einem anderem zu bevorzugen oder zu benachteiligen.

§9 Ausschließlichkeit

Der NWL verpflichtet sich für die Laufzeit dieses Vertrages für sein Verbandsgebiet keine weitere Vertriebsvereinbarung für den SPNV für die vertragsgegenständlichen Vertriebskanäle mit einem anderen Vertriebsdienstleister abzuschließen.

§10 Lizenzen

- (1) Der kVDL ist verpflichtet, bei der Errichtung und Unterhaltung der Vertriebsinfrastruktur das bezuschlagte und in der LB enthaltenen Umsetzungskonzepte umzusetzen. Hierzu ist es erforderlich, dass der kVDL die in **Anlage VVB 6** aufgeführten gewerblichen Schutzrechte, Lizenzen und Domains (Marken) nutzt. Der NWL hat bereits Domain-Namen gesichert, den der kVDL für die Kundenkommunikation und als Downloadbereich für Kundenformulare zu nutzen hat.
- (2) Der NWL räumt dem kVDL unentgeltlich an den Marken jeweils Lizenzen bzw. Unterlizenzen (Lizenz) ein. Hierzu gilt Folgendes:
 - a) Die Lizenz erstreckt sich räumlich auf das jeweilige SPNV-Netz, die in der LB aufgeführten und näher beschriebenen standortgebundenen Verkaufsstellen sowie auf die laut LB zu erbringenden Leistungen im Bereich des Vertriebs.
 - b) Zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Ausübung der Lizenz durch den kVDL hat dieser dem NWL Muster sämtlicher Gegenstände oder Dienstleistungen, die mit den Marken versehen werden sollen, unverzüglich nach deren Konzeption und vor ihrer Aufnahme in Herstellung und Vertrieb zuzuleiten. Die Gegenstände oder Dienstleistungen dürfen nur in Herstellung und Vertrieb gehen, wenn sie vom NWL vorab genehmigt wurden.
 - c) Es handelt sich nicht um eine ausschließliche Lizenz. Der NWL wird durch die Lizenzerteilung an der Benutzung der Marken für Konzepte oder andere Produkte nicht beschränkt.
 - d) Die Lizenz ist nicht übertragbar. Unterlizenzen dürfen vom kVDL nur nach schriftlicher Zustimmung des NWL erteilt werden.
 - e) Dem kVDL ist es nicht gestattet, die Marken für andere Zwecke als die Umsetzungskonzepte zu verwenden.
 - f) Der kVDL darf die Marken nicht als Bestandteil seiner Firma oder in anderer Weise zur Kennzeichnung seines Geschäftsbetriebes benutzen.
- (3) Der NWL haftet nach den nachfolgenden Bedingungen:
 - a) Der NWL gewährleistet die in **Anlage VVB 6** dokumentierten Registrierungsstände der Marken. Er übernimmt jedoch keine Gewähr für den Rechtsbestand dieser Registrierungen.

- b) Der NWL übernimmt keine Gewähr dafür, dass der Eintragung oder Benutzung der Marken entgegenstehende Rechte Dritter bestehen. Der NWL versichert jedoch, dass ihm der Eintragung oder Benutzung der Marken entgegenstehende Rechte Dritter nicht bekannt sind.
- (4) Die Parteien vereinbaren zur Verteidigung der Marken Folgendes:
- a) Beide Parteien verpflichten sich, unabhängig voneinander die Verwendung von verwechselbaren Marken im Vertragsgebiet zu überwachen.
 - b) Der NWL und der kVDL werden sich gegenseitig von sämtlichen im Vertragsgebiet verwendeten verwechselbaren Marken sowie von sämtlichen Verletzungen der Marken unverzüglich unterrichten.
 - c) Die Parteien werden sich über das außergerichtliche und gerichtliche Vorgehen gegen festgestellte Verletzungen oder Anmeldungen bzw. Eintragungen verwechselbarer Marken gemeinsam abstimmen. Die entstehenden Kosten für ein gemeinsam abgestimmtes Vorgehen der Parteien tragen die Parteien je zur Hälfte.
 - d) Falls der NWL nicht bereit oder interessiert ist, gegen eine Verletzung oder Anmeldung bzw. Eintragung verwechselbarer Marken vorzugehen, ist der kVDL berechtigt, auf eigene Kosten außergerichtliche oder gerichtliche Schritte vorbehaltlich der Zustimmung des NWL im eigenen Namen geltend zu machen. Der NWL darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.
- (5) Bei Angriffen Dritter gegen die Marken gilt vorstehender Absatz (4) entsprechend, gleichgültig, ob sich diese Angriffe gegen den NWL als Markeninhaber oder gegen den kVDL als möglichen Verletzten richten.

§11 Sicherheitsleistung

- (1) Der kVDL steht gegenüber dem NWL dafür ein, dass er gegenüber den EVU seine Pflichten aus den abzuschließenden Vertriebsdienstleistungsverträgen erfüllen wird. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die jeweilige rechtszeitige Aufnahme des Vertriebs, eine ordnungsgemäße Durchführung und in diesem Zusammenhang eine gemäß den Vorgaben der Vertriebsvereinbarung erfolgende Weitergabe der aus dem Ticketverkauf erzielten Fahrgeldeinnahmen an die EVU gemäß §10 des Vertriebsdienstleistungsvertrages.
- (2) Zur Sicherung aller Ansprüche des NWL aus diesem Vertrag und insbesondere zur

Absicherung des lückenlosen Weiterbetriebs im Falle eines vorzeitigen Vertragsendes muss der kVDL während der gesamten Vertragslaufzeit eine Sicherheitsleistung in Höhe von 4,0 Mio. Euro leisten.

- (3) Dazu hat der kVDL dem NWL 30 Tage nach dem Zustandekommen dieses Vertrages durch Erteilung des rechtsgültigen Zuschlags eine unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Europäischen Union oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Mitglied des WTO-Dienstleistungsübereinkommens (GATS) ist, zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers mit einem Mindestrating von A- nach S&P bzw. von A3 nach Moody's oder einer deutschen Sparkasse vorzulegen. Darin ist auf die Einrede aus den §§ 770 bis 771 BGB zu verzichten. Dies gilt nicht für die Einrede der Aufrechenbarkeit, soweit die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten sind. Die Bürgschaft darf keine Hinterlegungsklausel enthalten. Es ist vorzusehen, dass die Bürgschaftsansprüche nicht vor den gesicherten Ansprüchen verjähren. Die Bürgschaft ist vom NWL erst nach Beendigung der Vertriebsvereinbarung sowie nach Ablauf aller Verjährungsfristen an den kVDL zurück zu gewähren, wenn der Bürgschaftsnehmer zu diesem Zeitpunkt keine Ansprüche geltend macht.
- (4) Die vom kVDL dem NWL vorgelegte Bürgschaftsurkunde ist als Kopie als **Anlage VVB 7** beigelegt.

Hinweis: Die Urkunde wird nachträglich zur Vertragsanlage.
--

§12 Zusammenarbeit, Informations- und Berichtspflichten

- (1) Die Parteien vereinbaren eine enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit.
- (2) Die Parteien benennen spätestens 10 Werktage nach Abschluss dieser Vereinbarung jeweils einen verantwortlichen ständigen Ansprechpartner. Der vom kVDL benannte Ansprechpartner muss seinen ständigen Arbeitsplatz im Verbandsgebiet des NWL haben.
- (3) Wird für den kVDL erkennbar, dass Umstände eintreten, aufgrund derer er seine vertraglichen Verpflichtungen nicht einhalten kann, meldet er dies unverzüglich dem NWL.
- (4) Die Parteien tauschen sich über alle den Vertrieb im jeweiligen Teilnetz betreffenden wesentlichen Sachverhalte regelmäßig, mindestens quartalsweise aus.

- (5) Im Rahmen von Vergabeverfahren des NWL zur Vergabe von Verkehrsverträgen stellt der kVDL dem NWL unentgeltlich die Informationen zur Verfügung, die der NWL für die ordnungsgemäße Durchführung des Vergabeverfahrens benötigt, insbesondere solche Informationen, die die am Wettbewerb teilnehmenden EVU (Bieter) als Kalkulationsgrundlage für den Bereich Vertrieb benötigen. Dies gilt nicht für interne Kalkulationen des kVDL und solche Unterlagen, für die der kVDL darlegt, dass sie für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens und insbesondere die Kalkulation der am Wettbewerb teilnehmenden Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht erforderlich sind. Der kVDL stimmt der Verwendung dieser Informationen und der Weitergabe an die EVU im Vergabeverfahren mit Abschluss dieses Vertrags unwiderruflich zu.
- (6) Der kVDL ist verpflichtet, dem NWL neben den im Vertriebsdienstleistungsvertrag vorgesehenen Berichten die gemäß Ziffer 5.6 LB vorgesehene Aufstellung über die relationsfeine Jahresvertriebsdaten in der Form und innerhalb der Fristen gemäß Ziffer 5 LB vorzulegen. Für jeden angefangenen Tag Verzögerung bei der Erfüllung der Berichtspflichten des kVDL wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00 Euro fällig.
- (7) Der kVDL meldet dem NWL monatlich bis zum 14. des Folgemonates die Netz-EVU-Einnahmeanteile je Tarif.
- (8) Der kVDL übermittelt dem NWL monatlich die Qualitäts- und Umsatzberichte in digitaler Form, spätestens bis zum 14. Werktag des Folgemonats wie in Ziffer 5 LB beschrieben für jedes Teilnetz und zudem in Form einer Gesamtübersicht über alle Teilnetze.

§13 Projektgruppe zur Vorbereitung des Vertriebsbeginns

- (1) Zur Vorbereitung der Inbetriebnahme der jeweiligen Vertriebsdienstleistungen nach **Anlage VVB 3a** durch den kVDL wird eine gemeinsame Projektgruppe gebildet, der Vertreter von kVDL, NWL und von allen EVU angehören, mit denen der kVDL zuvor Vertriebsdienstleistungsverträge abgeschlossen hat und die zum Zeitpunkt der Aufnahme der Vertriebsdienstleistungen durch den kVDL im Vergaberaum SPNV-Betriebsleistungen erbringen. Die Tätigkeit der Projektgruppe endet mit der vollständigen Aufnahme der gemäß Leistungsbeschreibung vom kVDL zu erbringenden Vertriebsdienstleistungen, spätestens jedoch drei Monate nach dem in der Leistungsbeschreibung definierten jeweiligen Termin für die Aufnahme der Vertriebsdienstleistungen.
- (2) Die Aufgaben der gemeinsamen Projektgruppe sind insbesondere:
 - Begleitung des gesamten Vorbereitungs- und Einführungsprozesses (inkl.

Migration) für die Aufnahme der Vertriebsleistungen, vor allem der in Ziffer 3 der LB vorgesehenen Regelungen für die FAA und PIA.

- Klärung von Fragen bezüglich des Zugangs des kVDL zu den Stationen gemäß §6 der Vertriebsdienstleistungsverträge,
 - Klärung von Fragen zu den Standorten der FAA und PIA an den einzelnen Stationen (s. Ziffer 3. LB),
 - Abstimmung bei zu klärenden Detailfragen im Rahmen der Vorgaben aus der Leistungsbeschreibung, z.B. Abstimmung von Einzelheiten zur Lieferung von Tarifdaten an den kVDL oder von Detailanforderungen an die Datenmeldung der Tarifeinahmen vom kVDL an die EVU sowie Erörterung von Einzelheiten zur Ticketgestaltung,
 - Abstimmung von Einzelheiten zur Gestaltung sonstiger Schnittstellen im Verhältnis zwischen den Beteiligten.
- (3) Die Bildung und Organisation der Projektgruppe obliegt dem kVDL, der NWL übernimmt auf Wunsch von kVDL oder EVU eine Moderationsrolle. Die Bildung der Projektgruppe erfolgt ein Jahr vor Aufnahme der Vertriebsdienstleistungen durch den kVDL. Sitzungen der Projektgruppe finden mindestens einmal im Monat statt. Weitere Sitzungen können von jedem Mitglied bei Bedarf mit einer Frist von drei Wochen unter Nennung der zu behandelnden Themen verlangt werden. Unabhängig davon ist der kVDL verpflichtet, alle Mitglieder der Projektgruppe ab dem Zeitpunkt der Bildung der Projektgruppe im Abstand von zwei Wochen schriftlich über den aktuellen Stand der Vorbereitungen für die Aufnahme der Vertriebsleistungen, eventuelle Schwierigkeiten und die weiteren geplanten Schritte zu unterrichten.
- (4) Die Projektgruppe kann keine Entscheidungen über Leistungsanpassungen oder Vertragsänderungen treffen.

§14 Arbeitskreis zu Vertriebsfragen

- (1) Zur Abwicklung der operativen Zusammenarbeit im Vertrieb wird ein gemeinsamer Arbeitskreis mit Vertretern von kVDL, NWL und aller EVU gebildet, mit denen der kVDL Vertriebsdienstleistungsverträge abgeschlossen hat, deren Vertragslaufzeit noch nicht abgelaufen ist und die zum Zeitpunkt der Aufnahme der Vertriebsdienstleistungen durch den kVDL im Vergaberaum SPNV-Betriebsleistungen erbringen. Die Bildung und Organisation des Arbeitskreises obliegt dem kVDL, der NWL übernimmt die Moderations- und Leitungsfunktion. Die Bildung des gemeinsamen Arbeitskreises

erfolgt zur Aufnahme der Vertriebsdienstleistungen durch den kVDL.

- (2) Die Aufgaben des gemeinsamen Arbeitskreises zu Vertriebsfragen sind beratender und empfehlender Natur und dabei insbesondere:
- Überprüfung der jeweils aktuellen Ist-Situation im Vertrieb, vor allem die Überprüfung der vom kVDL aktuell tatsächlich erbrachten Vertriebsqualität und der in Ziffer 5. LB vorgelegten Berichte zur Einhaltung der Vorgaben des Vertriebsdienstleistungsvertrages
 - Beratung über Neuaufnahme, Veränderung oder Abbestellung von Leistungen im Sinne der Nutzer(-gruppen) des SPNV im Verbandsgebiet
 - Beratung über Neuaufnahme, Veränderung oder Abbestellung von Leistungen in Vorbereitung bzw. als Reaktion auf globale, nationale oder regionale Veränderungen im SPNV-Markt
 - Beratung über Leistungsanpassungen gemäß den Regelungen im §12 des Vertriebsdienstleistungsvertrages
 - Festlegung der genauen Termine für die Umsetzung von Leistungsänderungen
 - Erörterung aller zwischen den Beteiligten auftretenden Fragen zur Zusammenarbeit mit dem Ziel, diese möglichst rasch und einvernehmlich auszuräumen
 - Diskussion notwendiger Änderungen am Muster des Vertriebsdienstleistungsvertrages gemäß **Anlage VVB 2**,
- (3) Sitzungen des Arbeitskreises finden mindestens einmal im Quartal statt. Weitere Sitzungen können mit einer Frist von drei Wochen einberufen werden, wenn dies der kVDL, der NWL oder ein EVU verlangt.
- (4) Der gemeinsame Arbeitskreis wird seine Tätigkeit bei Bedarf bereits sechs Monate vor Beginn der Vertriebsdienstleistungen durch den kVDL aufnehmen. Er gibt sich bei Bedarf selbst eine Geschäftsordnung, in der weitere Details zur Zusammenarbeit über die vorstehend beschriebenen Regelungen hinaus getroffen werden. Alle Teilnehmer haben das Recht, Themenvorschläge in den Arbeitskreis einzubringen.

§15 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft.
- (2) Dieser Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum internationalen Fahrplanwechsel im Dezember 2034 (voraussichtlich am 09.12.2034). Der NWL hat

das Recht, eine Verlängerung des Vertrags um ein Jahr mit einer Frist von zwölf Monaten schriftlich zu verlangen.

- (3) Die ordentliche Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen.
- (4) Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist nach §314 BGB möglich. Gründe für eine außerordentliche Kündigung sind insbesondere Folgende:
 - a) Über das Vermögen des kVDL wird ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens wird mangels Masse abgelehnt.
 - b) Der NWL darf die Vertriebsvereinbarung vorzeitig aus wichtigem Grund kündigen, wenn ein EVU einen Vertriebsdienstleistungsvertrag vorzeitig aus wichtigem Grund kündigt.
 - c) Eine der Parteien verstößt schuldhaft gegen die ihr nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen und stellt den Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung zur Unterlassung des Verstoßes nicht innerhalb der gesetzten Frist ab. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos oder der zur Kündigung berechtigten Partei nicht zumutbar ist.

§16 Migration

- (1) Zum Ende dieser Vereinbarung ist der kVDL auf schriftliches Verlangen des NWL verpflichtet, dem NWL oder einem von ihm zu benennenden Dritten das komplette vom kVDL für das Verbandsgebiet genutzte, autarke und mandantenfähige Vertriebshintergrundsystem (VHGS) gem. Ziff. 3.7. LB nebst dazugehöriger Dokumentation und allen Daten zu übertragen. Dritter kann nur sein, wer im NWL-Verbandsgebiet als neuer kVDL mit Vertriebsdienstleistungen beauftragt ist.
- (2) Als Entgelt für das VHGS vereinbaren die Parteien den Restbuchwert des VHGS zum Zeitpunkt des Vertragsendes. Zur Ermittlung des Restbuchwertes werden die Parteien nach Inbetriebnahme des VHGS einvernehmlich die nachgewiesenen Anschaffungs-, Herstellungs- und Entwicklungskosten sowie die Abschreibungsdauer nach handelsrechtlichen Grundsätzen schriftlich festlegen und diese Buchwertliste als **Anlage VVB 8** zum Vertrag nehmen. Die Buchwertliste ist jährlich unter Berücksichtigung von Zu- und Abgängen nach handelsrechtlichen Grundsätzen fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist vom Wirtschaftsprüfer des kVDL zu erläutern und zu testieren. Die jeweils testierte Buchwertliste ist vom kVDL jeweils bis zur Mitte des Folgejahres vorzulegen und als Bestandteil der Anlage ebenfalls zum Vertrag zu

nehmen. Schuldner des Entgeltes ist der jeweilige Übernehmer, wobei im Falle der Übernahme durch einen Dritten der NWL als Bürge für das Entgelt haftet.

- (3) Der NWL kann den Wertansätzen in der jeweils geänderten Buchwertliste binnen zwei Wochen nach Zugang der geänderten Buchwertliste schriftlich, per Fax oder per E-Mail widersprechen. Darin sind die Einwände vorzubringen und die vom NWL als zutreffend erachteten Werte anzugeben, ansonsten wird die Buchwertliste verbindlich. Nach Zugang der Einwände kann der kVDL binnen zwei Wochen zu den Einwänden des NWL schriftlich, per Fax oder per E-Mail Stellung nehmen, ansonsten gelten die Einwände und die vom NWL angesetzten Werte als zuerkannt. Werden jedoch Einwände fristgerecht erhoben und zu den Einwendungen fristgerecht Stellung genommen, so haben die Parteien binnen zwei Wochen nach Zugang der Stellungnahme eine einvernehmliche Lösung zu suchen. Gelingt dies nicht, ist jede Partei berechtigt, das Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. in Düsseldorf anzurufen und um Benennung eines Wirtschaftsprüfers als Schiedsgutachter zu ersuchen. Der Schiedsgutachter entscheidet unter Berücksichtigung der vorgebrachten Einwände und der darauf erfolgten Stellungnahme nach der Maßgabe der §§317 ff. BGB. Die Entscheidung gilt als verbindlich.
- (4) Der kVDL verpflichtet sich, den Übernehmer gegen ein vom Übernehmer zu zahlendes und mit diesem zu vereinbarenden angemessenen Entgelt im Umgang und in der Nutzung des VHGS zu schulen.
- (5) Der kVDL stellt sicher, dass sämtliche von ihm für Vertriebszwecke erhobenen und gespeicherten Kundendaten der Kunden an den NWL, die jeweiligen EVU oder einen von ihm zu benennenden Dritten übertragen werden können. Dritter kann nur sein, wer im Verbandsgebiet des NWL als neuer kVDL mit Vertriebsdienstleistungen beauftragt ist. Dazu hat der kVDL gegenüber den Kunden die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten und dafür Sorge zu tragen, dass sich die Kunden mit der Speicherung und Weitergabe ihrer Daten im Rahmen des rechtlich zulässigen wirksam einverstanden erklären. Vorbehaltlich der Zustimmung der Kunden wird der kVDL dem NWL oder dem Dritten die Kundendaten bei Vertragsbeendigung unentgeltlich übergeben.
- (6) Der kVDL legt dem NWL zur Vorbereitung einer Nachfolgeausschreibung die Inhalte der Nach- und Drittunternehmerverträge nach §2 Abs. 7 offen und stimmt zu, dass diese Verträge den Bietern offengelegt werden, wobei die wirtschaftlichen Konditionen geschwärzt werden. Zudem verpflichtet sich der kVDL im Fall einer Neuvergabe an einen Dritten, unverzüglich nach Zuschlagserteilung den bezuschlagten Dritten nach

besten Kräften dabei zu unterstützen, dass dieser die jeweiligen Nach- und Drittunternehmer übernehmen kann oder für den Fall, dass die Verträge mit der Vertriebsvereinbarung enden, dass der bezuschlagte Dritte die Verträge neu abschließen kann.

- (7) Im Übrigen verpflichtet sich der kVDL nach einer Neuvergabe an einen Dritten mit diesem über die Übernahme der materiellen und immateriellen Wirtschaftsgüter, die zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderlich sind, zu verhandeln.
- (8) Mit der Vertragsbeendigung endet jedes Recht des kVDL auf Benutzung der Marken **(Anlage VVB 6)**. Sollte der kVDL aufgrund der Benutzung der Marken im geschäftlichen Verkehr eigene Markenrechte erworben haben, ist er verpflichtet, nach Beendigung des Vertrages die durch Benutzung erworbene Markenrechte an den NWL unentgeltlich zu übertragen und die Nutzung der Marken zu unterlassen.

§17 Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

- (1) kVDL und NWL wahren, jeder für sich, die gegenseitigen Geschäftsgeheimnisse sowie die Geschäftsgeheimnisse der EVU, wenn nicht in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist. Sie werden ihnen anvertraute oder bekannt gewordene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich behandeln und nicht an Dritte weitergeben. Eine Weitergabe an Nachunternehmer, soweit für deren Leistungserbringung notwendig, ist davon ausgenommen.
- (2) Die Vorgaben des Absatzes (1) umfassen insbesondere auch Kenntnisse, die aus der Tätigkeit des kVDL für die EVU herrühren, also etwa Erlösdaten etc. ausdrücklich auch gegenüber etwaig mit ihm verbundenen Unternehmen.
- (3) Bei Beendigung des Vertrages werden unverzüglich alle dem kVDL überreichten Geschäftsunterlagen an den NWL zurückgegeben.
- (4) Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch über Beendigung des Vertrages hinaus. Alle Mitarbeiter des kVDL und Nachunternehmer, samt deren Mitarbeiter, sind entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet.

§18 Streitschlichtung

- (1) NWL und kVDL richten zur Streitschlichtung eine Schlichtungsstelle ein. Die Schlichtungsstelle wird einvernehmlich besetzt und setzt sich zusammen aus
 - a) zwei Vertretern des kVDL

- b) zwei Vertretern des NWL
 - c) und einer/m neutrale(n), von diesen gemeinsam zu benennende(n) Vorsitzende(n).
- (2) Die Schlichtungsstelle ist vom kVDL oder NWL spätestens zwei Monate nach dem Eintreten des Streitfalls einzuberufen. Die Schlichtungsstelle tagt auf Anforderung der Anrufungsberechtigten und entscheidet innerhalb von vier Wochen. Die Schlichtungsstelle entscheidet mit einfacher Mehrheit.
 - (3) Die Schlichtungsstelle gibt sich eine Verfahrensordnung. In Ermangelung erfolgt die Schlichtung nach der Schlichtungsordnung des Deutschen Instituts für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. in der bei Einleitung des Verfahrens gültigen Fassung.
 - (4) Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle ist der NWL Verhandlungsort ist Paderborn.
 - (5) Vor Erhebung einer gerichtlichen Klage aus diesem Vertrag oder wegen dieses Vertrages verpflichten sich die Vertragspartner, die Schlichtungsstelle anzurufen. Die Anrufung der Schlichtungsstelle hemmt die Verjährung. Die Vertragsparteien verzichten insoweit auf die Einrede der Verjährung in einer gerichtlichen Auseinandersetzung.
 - (6) Bei Streitigkeiten bis zu einem Wert von 50.000,00 € entscheidet allein die Schlichtungsstelle, und die Vertragspartner verzichten auf den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten.

§19 Geschäftsgrundlagen und Loyalitätsklausel

- (1) Grundlage dieses Vertrages ist das vom NWL in den Vergabeunterlagen beschriebene Modell für die Erbringung von Vertriebsdienstleistungen für den personenbedienten Vertrieb und den Automatenvertrieb durch einen zentralen kVDL. Grundlage ist zudem, dass der NWL kein Umsatzsteuerschuldner ist oder wird, da der Leistungsaustausch zwischen dem kVDL und den EVU in Erfüllung der jeweiligen Vertriebsdienstleistungsverträge erfolgt.
- (2) Sollte sich nach der Vertragsunterzeichnung herausstellen, dass das Modell von einem Gericht und/oder einer Behörde als unzulässig eingestuft wird, so werden sich die Vertragspartner unverzüglich nach Feststellung der Unzulässigkeit auf ein Verfahren zum Umgang mit dieser Problematik unter Berücksichtigung der Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage (§313 BGB) verständigen. Das gleiche gilt sinngemäß für den Fall, dass eine Finanzbehörde den NWL für

Umsatzsteuerzahlungen heranzieht.

- (3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass beim Abschluss dieses Vertrages nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen, wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden können. Die Vertragspartner streben daher im Rahmen einer vertrauensvollen und kooperativen Zusammenarbeit an, alle auftretenden Fragen und Probleme gemeinsam zu erörtern und wenn möglich einvernehmlich auszuräumen. Sie sichern sich ferner gegenseitig zu, die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und etwa in Zukunft eintretende Änderungen der Verhältnisse oder völlig neu eintretende Umstände nach den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.
- (4) Sollten die Parteien nach Vertragsschluss feststellen, dass sich eine andere, als die getroffenen Vertragsgestaltung für beide Seiten als wirtschaftlich vorteilhaft erweist, werden sie diese einvernehmlich unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben umsetzen.

§20 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen der Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt auch, wenn einzelne Bestimmungen nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden oder falls sich eine Regelungslücke im Vertrag zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Auffüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Sollten sich die tatsächlichen Voraussetzungen, auf denen diese Vertriebsvereinbarung basiert, in wesentlicher Hinsicht ändern, sind die Parteien verpflichtet, die Vertriebsvereinbarung unverzüglich anzupassen und sicherzustellen, dass die Durchführung auch im Hinblick auf die Änderung der tatsächlichen Verhältnisse weiter sichergestellt ist. Ergeben sich daraus erhebliche Verschiebungen für die Wirtschaftlichkeit der Vertriebsvereinbarung, erfolgt die Anpassung unter entsprechender Anpassung der wirtschaftlichen Bestimmungen.

- (3) Dieser Vertrag gibt alle getroffenen Abreden vollständig wieder. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (4) Änderungen, Ergänzungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.
- (5) Der kVDL informiert den NWL über alle Änderungen seiner gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse, soweit diese auf die Vertragsdurchführung Auswirkung haben können. Dies gilt insbesondere für den Verkauf, die Verschmelzung, Eingliederung oder Aufspaltung seines Unternehmens sowie den Abschluss von Gewinnabführungs-, Beherrschungs- und Konzerneingliederungsverträgen sowie für Änderungen des haftenden Kapitals.
- (6) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Unna.

Anlagenverzeichnis

Anlage VVB 1	NWL-Vertriebsgebiet (Stand: FPW Dez. 2024)
Anlage VVB 2	Vertriebsdienstleistungsvertrag (Muster) mit Anlagen
Anlage VVB 3a	Vertriebsinfrastruktur je SPNV-Netz
Anlage VVB 3b	Handbuch zur Errichtung von Fahrkartenautomaten und Entwertern auf Infrastrukturanlagen der Personenbahnhöfe und Haltepunkte
Anlage VVB 4a	CD-Manual WestfalenTarif
Anlage VVB 4b	CD-Manual NWL (Westfalen.mobil)
Anlage VVB 4c	Muster Fahrausweisautomaten
Anlage VVB 5	NWL-Vertriebsnetze
Anlage VVB 6	Westfalen-Tarif & Westfalenmobil - Marken
Anlage VVB 7	Muster Selbstschuldnerische Bürgschaft
Anlage VVB 8	VHGS-Buchwertliste

Ort, Datum	Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)
------------	---

Ort, Datum	kVDL
------------	------